



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz

Sektion Zentralschweiz

Statuten

In Kraft getreten am 19. Mai 2016

I.Name, Sitz und Dauer

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Auto Gewerbe Verband Schweiz, Sektion Zentralschweiz“, nachfolgend „AGVS-ZS“ genannt besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit. Er konstituiert sich als Sektion Zentralschweiz des „Auto Gewerbe Verband Schweiz“. Der Sitz des Vereins entspricht dem Standort des Sekretariats.

II.Zweck und Gliederung

Art. 2: Zweck

Der AGVS-ZS bezweckt die Wahrung und Förderung der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, beruflichen und sozialen Interessen des Autogewerbes im weitesten Sinn sowie des Automobilhandels in der Sektion. Die Sektion kann alle zur Erfüllung dieses Zwecks notwendigen, den Interessen des Berufsstandes entsprechenden Massnahmen treffen. Die Sektion engagiert sich in der Berufs- und Weiterbildung.

Art. 3: Weitere Institutionen

Der AGVS-ZS kann zur Erfüllung seiner Ziele, mit Zustimmung der Generalversammlung, wirtschaftlich unabhängige Institutionen schaffen.

Art. 4: Gliederung

Der AGVS-ZS umfasst die Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden.

Art. 5: Mitglieder AGVS

Jedes Aktivmitglied des AGVS-ZS muss gemäss Statuten des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) (nachfolgend AGVS genannt) auch dessen Mitglied sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Bestreben des AGVS und des AGVS-ZS in jeder Beziehung zu unterstützen, die übertragenen Arbeiten zu erfüllen und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6: Art der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 7: Aktivmitglieder

Aktivmitglied des AGVS-ZS und damit auch Mitglied des AGVS kann jede in den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden domizilierte natürliche oder juristische Person werden, welche sich im Sinne von Art. 2 dieser Statuten als Unternehmen im Autogewerbe betätigt.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahmen von Neumitgliedern und informiert an der folgenden Generalversammlung.

Art. 8: Passivmitglieder

Einzelpersonen, die dem AGVS-ZS als Unternehmer angehören oder mit ihm als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliederbetrieb verbunden sind, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeit im Autogewerbe auf Gesuch hin und mit Zustimmung des Vorstandes als Passivmitglied aufgenommen werden.

Art 9: Gönner

Wer die Bestrebungen des AGVS-ZS finanziell unterstützen will, kann diesem auf Gesuch hin und mit Zustimmung des Vorstandes als Gönner beitreten.

Art. 10: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den AGVS-ZS besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Beitrittsgesuch voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung muss er nicht begründen. Den Beschluss über die Ablehnung eines Beitrittsgesuches kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen an die Generalversammlung weiterziehen. Der Sektionsbeschluss über eine Aufnahme ist durch den AGVS zu bestätigen.

Verweigert der AGVS die Aufnahme so sind dessen Statuten für mögliche Rechtsmittel massgebend.

Art. 12: Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Passivmitglieder und Gönner haben beratende Stimmen.

Art. 13: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, welcher spätestens vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den AGVS-ZS oder an den AGVS erklärt wird.
- b) Tod der natürlichen Person, bei juristischen Personen durch Löschung im Handelsregister.
- c) Aufgabe des Geschäftsbetriebes.
- d) Konkurs oder nicht nachkommen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AGVS, AGVS-ZS.
- e) Ausschluss aus besonderen Gründen durch den Vorstand des AGVS-ZS nach Anhören des AGVS. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung des AGVS-ZS zu rekurrieren. Diese entscheidet, ohne dass sie zu einer Begründung verpflichtet ist, endgültig.
- f) Ausschluss durch den Zentralvorstand des AGVS. Dieser hat ebenfalls das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Sektion AGVS-ZS zur Folge.

Art. 14: Stellung des ausgeschlossenen Mitgliedes

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit sofortiger Wirkung alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem AGVS-ZS und dem AGVS sowie gegenüber deren Vermögen.

IV. Finanzielles

Art. 15: Beitragspflicht

Die Einnahmen des AGVS-ZS bestehen aus:

- a) dem Anteil an den, dem AGVS gemäss dessen Statuten durch die Mitglieder des AGVS-ZS zu bezahlenden Mitgliederbeiträgen.
- b) zusätzlichen Beiträgen der Sektionsmitglieder des AGVS-ZS, die von der Generalversammlung beschlossen werden können.
- c) anderen Zuwendungen und Erträgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gegenüber dem AGVS-ZS befreit.

Art. 16: Eintrittsgeld

Neben dem Jahresbeitrag können der AGVS-ZS und/oder der AGVS, für neu in den AGVS eintretende Mitglieder, die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verlangen, das von Fall zu Fall festzusetzen ist.

Art. 17: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AGVS-ZS haftet ausschliesslich dessen Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausdrücklich wegbedungen.

V. Organisation

Art. 18: Organe:

Die Organe des AGVS-ZS sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 19: Generalversammlung (ordentlich & ausserordentlich)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres; sie wird durch den Vorstand einberufen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens 30 Tage vor derselben schriftlich dem Vorstand vorliegen, welcher über deren Aufnahme auf die Traktandenliste entscheidet.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Verbandsmitglieder kann unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Generalversammlung hat in diesem Fall spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens 20 Tage vor deren Durchführung erfolgen. Die Traktanden derselben sind mit der Einladung bekannt zu geben. Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden damit einverstanden erklären.

Art. 20: Kompetenzen der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung Reglement „Entschädigungen für Verbandsarbeit“
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- i) Wahl der Revisionsstelle
- j) Statutenänderung
- k) Ernennung Ehrenmitglieder
- l) Entscheid über Rekurse gemäss Art.11 und Art.13e der vorliegenden Statuten
- m) Behandlung der übrigen vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Beschlussfassungen hierüber
- n) Auflösung des Verbandes

Art. 21: Wahlen und Abstimmungen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung der Statuten und die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen trifft der Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Art. 22: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Seine Mitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

In den Vorstand gewählt werden können Aktivmitglieder oder Personen, die in einem Mitgliederbetrieb des AGVS arbeiten.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten und konstituiert sich selber.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit trifft er den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas Anderes bestimmen. Er vertritt den AGVS-ZS nach aussen. Es steht ihm das Recht zu, über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden im Sinne von Art. 11 und 13 der vorliegenden Statuten. Dem Vorstand steht das Recht zu, Prozessvollmacht zu erteilen.

Art. 23: Unterschriftenregelung

Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

Art. 24: Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen können eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.

Die Entschädigungen werden auf Antrag des Vorstandes in einem Reglement festgehalten, welches durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 25: Geschäftsführung

Die administrative Geschäftsführung wird durch die Geschäftsstelle besorgt. Diese wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand setzt die Entschädigung für die Führung der Geschäftsstelle fest.

Art. 26: Kontrollstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer vom einem Jahr.

Die Revisionsstelle hat das gesamte Rechnungswesen des AGVS-ZS zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27: Auflösung

Im Fall der Auflösung des AGVS-ZS handelt der Vorstand derselben als Liquidator.

Art. 28: Verwendung Reinvermögen

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des AGVS-ZS vorhandenen Vermögens oder sonstiger Aktivbestände entscheidet die letzte Generalversammlung des AGVS-ZS.

Art. 29: Geltungsbereich

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten subsidiär die Bestimmungen der Statuten des AGVS und sodann die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend den Verein (Art. 60 ff ZGB).

Art. 30: Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten, vorbehältlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand des AGVS, mit der Annahme durch die ordentliche Generalversammlung des AGVS-ZS vom 19. Mai 2016 in Kraft.

AGVS Sektion Zentralschweiz



Patrick Schwerzmann
Präsident



Peter Wyder
Past Präsident